

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

25. Jahrgang

Ausgabetag: 27.07.2011

Nr. 28

Inhalt:

Seite:

- Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Stadt Rheinberg zum 01.01.2009 215 - 217
- 1. Änderungssatzung vom 22.07.2011 zur Satzung zur Verkürzung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Rheinberg in den Ortsteilen Orsoy, Orsoyerberg und Vierbaum vom 06.10.2010 218 – 221
- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.07.2011 222 – 223
- Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOL betr. Lieferung eines Friedhofbaggers für den DienstLeistungsBetrieb (DLB) der Stadt Rheinberg 224
- Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOL betr. Lieferung eines 3-Seiten-Kippers mit ca. 3,5 to. zul. Gesamtgewicht (Los 1) und eines 3-Seiten-Kippers mit ca. 5,0 to. Zul. Gesamtgewicht (Los 2) an den DienstLeistungsBetrieb (DLB) der Stadt Rheinberg 225
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung eines Einfamilienwohnhauses mit Anbau in Rheinberg, 003 K 006/11 226 – 227

Impressum:

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Kontakt: Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Stadt Rheinberg

Öffentliche Bekanntmachung

der Eröffnungsbilanz der Stadt Rheinberg zum 01.01.2009

Aufgrund der §§ 92, 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.950), hat der Rat der Stadt Rheinberg mit Beschluss vom 26. Januar 2011 die Eröffnungsbilanz mit einer Bilanzsumme von 279.720.544,76 Euro festgestellt.

Die Eröffnungsbilanz wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "Sozietät Wiesmann + Köster GbR – Wirtschaftsprüfer / vereidigter Buchprüfer / Steuerberater" geprüft. Das Ergebnis wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rheinberg am 18. Januar 2011 mit der abschließenden Feststellung vorgestellt, dieser Eröffnungsbilanz einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den vorliegenden Bericht sowie den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Sozietät Wiesmann + Köster GbR mit Beschluss vom 18. Januar 2011 zum eigenen Schlussbericht gemäß § 92 Abs. 5 GO erklärt.

Der Rat der Stadt Rheinberg hat mit Beschluss vom 26. Januar 2011 die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Eröffnungsbilanz der Stadt Rheinberg zum Stichtag 01. Januar 2009 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festgestellt und ferner dem Bürgermeister gemäß § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung für die Eröffnungsbilanz erteilt.

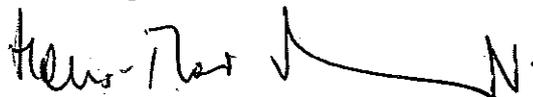
Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 28. Januar 2011 angezeigt worden.

Die unten stehende Eröffnungsbilanz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Rheinberg, Kirchplatz 10, Zimmer 113 während der Dienstzeit, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis mittwochs von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr öffentlich aus. Sie wird dort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 verfügbar gehalten.

Weiterhin kann die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen auch auf der Homepage der Stadt Rheinberg (www.rheinberg.de) unter der Rubrik "Rat & Verwaltung / Stadtverwaltung / Finanzen" eingesehen werden.

Rheinberg, den 18. Juli 2011



Hans-Theo Mennicken
Bürgermeister

Eröffnungsbilanz der Stadt Rheinberg zum 01.01.2009 - 216 -

Aktiva		
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	88.619,00 €	88.619,00 €
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		34.137.834,50 €
1.2.1.1 Grünflächen	22.907.900,84 €	
1.2.1.2 Ackerland	1.387.478,40 €	
1.2.1.3 Wald, Forsten	20.176,20 €	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	9.822.279,06 €	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		76.179.261,70 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	799.966,70 €	
1.2.2.2 Schulen	43.494.294,00 €	
1.2.2.3 Wohnbauten	4.566.839,20 €	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude	27.318.161,80 €	
1.2.3 Infrastrukturvermögen		144.804.100,14 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	17.515.754,79 €	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	965.477,81 €	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	- €	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	78.534.920,71 €	
1.2.3.5 Straßennetz einschl. Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	47.485.832,47 €	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	302.114,36 €	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.495.450,00 €	2.495.450,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	263.714,00 €	263.714,00 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.100.889,09 €	2.100.889,09 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.529.400,23 €	2.529.400,23 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.786.871,11 €	2.786.871,11 €
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €
1.3.2 Beteiligungen	466.727,19 €	466.727,19 €
1.3.3 Sondervermögen	559.137,17 €	559.137,17 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	2.901.263,79 €	2.901.263,79 €
1.3.5 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	- €	- €
1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen	1.158.742,31 €	1.158.742,31 €
1.3.7 Ausleihungen an Sondervermögen	41.200,82 €	41.200,82 €
1.3.8 Sonstige Ausleihungen	175.988,06 €	175.988,06 €
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		383.736,00 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	383.736,00 €	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	- €	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleist.		1.182.062,71 €
2.2.1.1 Gebühren	48.585,13 €	
2.2.1.2 Beiträge	86.542,90 €	
2.2.1.3 Steuern	550.623,82 €	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	- €	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	496.310,86 €	
2.2.2 Sonstige Forderungen		576.430,02 €
2.2.2.1 gegen den privaten Bereich	193.056,70 €	
2.2.2.2 gegen den öffentlichen Bereich	- €	
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	- €	
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	381.677,22 €	
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	1.696,10 €	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	9.155,71 €	9.155,71 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	- €	- €
2.4 Liquide Mittel	6.244.075,64 €	6.244.075,64 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	635.885,57 €	635.885,57 €
Bilanzsumme	279.720.544,76 €	279.720.544,76 €

Eröffnungsbilanz der Stadt Rheinberg zum 01.01.2009

-217-

<i>Passiva</i>		
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	90.911.320,00 €	90.911.320,00 €
1.2 Sonderrücklagen	- €	- €
1.3 Ausgleichsrücklage	15.143.223,00 €	15.143.223,00 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	- €	- €
1.5 Deckungsrücklage	- €	- €
2. Sonderposten		115.252.790,94 €
2.1 Zuwendungen	39.787.565,41 €	
2.2 Beiträge	75.053.934,55 €	
2.3 Gebührenaussgleich	30.653,66 €	
2.4 sonstige Sonderposten	380.637,32 €	
3. Rückstellungen		30.596.211,51 €
3.1 Pensionsrückstellungen	25.736.455,00 €	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Alllasten	- €	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	2.610.000,00 €	
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5	2.249.756,51 €	
4. Verbindlichkeiten		23.733.133,98 €
4.1 Anleihen	- €	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	- €	
4.2.2 von Beteiligungen	- €	
4.2.3 von Sondervermögen	- €	
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	9.692.131,32 €	
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	12.031.320,05 €	
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	- €	
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	- €	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	899.592,47 €	
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	689.492,74 €	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	420.597,40 €	
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	4.083.865,33 €	4.083.865,33 €
Bilanzsumme	279.720.544,76 €	279.720.544,76 €

**1. Änderungssatzung vom 22.07.2011
zur Satzung zur Verkürzung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten
Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Rheinberg in
den Ortsteilen Orsoy, Orsoyerberg und Vierbaum vom 06.10.2010**

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Rheinberg am 12.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum **31.12.2012** durchzuführen:

§ 2

§ 3, Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) oder Wasserstandsfüllprüfung durchzuführen. Bei neu errichteten oder wesentlich geänderten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine physikalische Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen, in Wasserschutzgebieten wird sie empfohlen.

§ 3

§ 3, Abs. 5, Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Angabe der verwendeten Prüfverfahren und der Prüfmethoden
 - a. TV-Untersuchung / Wasserstandsfüllprüfung / Wasser- / Luftdruck
 - b. Angabe der beaufschlagten Drucks
 - c. Angabe des angewandten technischen Regelwerks

§ 4

§ 3, Abs. 5, Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung
 - a. Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss, z. B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - b. Hinweis, ob ein Drainagewasseranschluss an den Mischwasserkanal besteht;
 - c. Endergebnis der Prüfung (dicht/undicht);
 - d. Beschreibung erkannter Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderung, Eingruppierung in die drei Schadensklassen, usw.;
 - e. beizulegende Unterlagen (DVD bei einer TV-Untersuchung, EDV-gestütztes Prüfprotokoll bei einer physikalischen Prüfung).

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

zu der Satzung zur Verkürzung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7, LWG NRW der Stadt Rheinberg in den Ortsteilen Orsoy, Orsoyerberg und Vierbaum erhält folgende Fassung:

Straßenname	Hausnummern	Ortsteil	Fälligkeit
Am Lohbach	alle	Vierbaum	31.12.2012
Am Lohheider See	alle	Vierbaum	31.12.2012
An der Landwehr	alle	Orsoyerberg	31.12.2012
Auf dem Berg	alle	Orsoyerberg	31.12.2012
Bachstraße	alle	Orsoyerberg	31.12.2012
Baerler Straße	alle, außer 2, 4, 27	Vierbaum	31.12.2012
Baggerstraße	alle	Vierbaum	31.12.2012
Beethovenstraße	alle	Orsoyerberg	31.12.2012
Christine-Bürger-Straße	alle	Orsoyerberg	31.12.2012
Clevische Straße	alle	Orsoyerberg	31.12.2012
Händelstraße	alle	Orsoyerberg	31.12.2012
Herman-Münster-Weg	alle	Orsoyerberg	31.12.2012
Kirchweg	alle	Vierbaum	31.12.2012
Kuhdyk	alle	Orsoyerberg	31.12.2012
Lohmühler Weg	alle, außer 4	Vierbaum	31.12.2012
Mozartstraße	alle	Orsoyerberg	31.12.2012
Peldener Straße	alle	Orsoyerberg	31.12.2012
Pommernweg	alle	Orsoyerberg	31.12.2012
Reitweg	alle, außer 44, 46, 48, 173	Vierbaum	31.12.2012
Rektor-Horn-Straße	alle	Orsoyerberg	31.12.2012
Schlehenweg	alle	Orsoyerberg	31.12.2012
Schlesierweg	alle	Orsoyerberg	31.12.2012
Schubertstraße	alle	Orsoyerberg	31.12.2012
Siedlerweg	alle	Orsoyerberg	31.12.2012
Unter dem Berg	alle	Orsoyerberg	31.12.2012
Wagnerstraße	alle	Orsoyerberg	31.12.2012

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Verkürzung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 2 LWG NRW der Stadt Rheinberg in den Ortsteilen Orsoy, Orsoyerberg und Vierbaum ist am 12.07.2011 vom Rat der Stadt Rheinberg beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Absatz 6 GO NW hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 22.07.2011



Mennicken
Bürgermeister

- 222 -

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass vom 20.07.2011**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I Nr. 22) in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658) wird für die Stadt Rheinberg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am folgenden Sonntag geöffnet sein:

07.08.2011

im Bereich der Rheinberger Innenstadt

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb des dort zugelassenen Bereiches offenhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss für eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b) bis zu 2.500,-- € sowie die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 20.07.2011

Stadt Rheinberg
als örtliche Ordnungsbehörde

Mennicken
Bürgermeister

-224-



Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOL:

**Lieferung eines Friedhofbaggers für den Dienstleistungsbetrieb (DLB)
der Stadt Rheinberg, Vergabe-Nr. 226/2011**

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: www.rheinberg.de und www.bauwi.de veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 26.07.2011

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Chowanietz
Städt. Verwaltungsrat

-225-



Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOL:

Lieferung eines 3-Seiten-Kippers mit ca. 3,5 to zul. Gesamtgewicht (Los 1) und eines 3-Seiten-Kippers mit ca. 5,0 to. zul. Gesamtgewicht (Los 2) an den Dienstleistungsbetrieb (DLB) der Stadt Rheinberg, Vergabe-Nr. 227/2011

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: www.rheinberg.de und www.bauwi.de veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 26.07.2011

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Chowanietz
Städt. Verwaltungsrat



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 13.10.2011 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Rheinberg Blatt 227 eingetragene Einfamilienwohnhaus mit Anbau in Rheinberg, Orsoyer Straße 24

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück Gemarkung Rheinberg Flur 15 Flurstück 481, Gebäude- und Freifläche, Orsoyer Straße 24, groß: 360 m².

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein in der Denkmalliste eingetragenes Einfamilienreihenwohnhaus mit Anbau, Baujahr um 1830/40, spätere Modernisierungen, Wohnfläche ca. 145 m², Nutzfläche: 30 m². Es sind noch Anliegerkosten zu zahlen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 153.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem

Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 14.07.2011

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt


(Gamerschlag)
Justizamtsinspektor

